

Betreff: AW: [EXTERN] Anregungen der urbanen Liga zur BauGB-Novelle

Von: [REDACTED]@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 16. August 2024 19:00

An: SI3 (BMWSB) <[REDACTED]@bmwsb.bund.de>

Betreff: [EXTERN] Anregungen der urbanen Liga zur BauGB-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Hinweis von Herrn Dr. [REDACTED] reichen wir zum aktuellen Referentenentwurf des BMWSB betreffend die BauGB-Novelle fristwährend folgende Anregungen ein:

§ 1c Abs. 5 wird um Nr. x ergänzt: die Belange von Stadtgestaltungs- und Jugendinitiativen

§ 2a wird wie folgt ergänzt: nach "darzulegen" wird "wobei auf die Bevölkerung und ihre Zusammensetzung einzugehen ist" eingefügt (Stichworte: Umweltgerechtigkeit und Gentrifizierung)

§ 3 wird wie folgt ergänzt: Bei zweistufigen Verfahren ist mindestens eine der Beteiligungsstufen als innovatives Beteiligungsformat durchzuführen.

§ 4 wird wie folgt ergänzt: Nach "durch die Planung berührt werden kann" wird "sowie Initiativen vor Ort" eingefügt.

§ 9 Abs. 1 wird um Nr. x. ergänzt: Zukunftsschutzgebiete

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen.

§ 31 wird dahingehend klargestellt, dass deutlich wird, dass Reallabore im Bereich eines B-Plans ermöglicht werden können.

Des Weiteren wird die Ermöglichung von Reallaboren auf Zeit (3 Monate) in Abweichung von § 34 bestimmt. Diese können dann als Experimentierräume genutzt werden, sodass neue Bauformate ausprobiert werden können, wobei hohe Auflagen wie das Erfordernis von Baugenehmigung und die Einhaltung von GEG-Standards nicht eingehalten werden müssen. Weitergehende Infos: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore_testraeume_fuer_innovation-und-regulierung.html

§ 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Es wird Nr. 10 ergänzt: "sich um gemeinwohlorientiertes Projekt handelt, welches den Raum der Öffentlichkeit zugänglich macht und durch die Multikodierung die ursprüngliche Funktion des Raumes nicht maßgeblich beeinträchtigt".

§ 142 wird wie folgt geändert: Der Begriff "Sanierungsgebiet" wird durch "Umbau- und Transformationsgebiet" ersetzt.

§ 201a wird wie folgt geändert: Jegliche Form der Befristung (alte Fassung: "31. Dezember 2026"; Referentenentwurf: "Geltungsdauer von jeweils höchstens fünf Jahren") entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Die urbane Liga